

# Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 69/23 (2)

Augsburg, 04.11.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 15.01.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>101, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Augsburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	5,36/1000	Wohnung mit Keller	41	34460
2	0,80/1000	Tiefgaragenbühne	18	35067

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Augsburg	5352/5	Gebäude- und Freifläche	Prof.-Messerschmitt-Straße 19, 19a, 19b, 21, Josef-Priller-Straße 36, 36a, 38 und 40	0,9556

### Lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

3 ZKB-Eigentumswohnung im Erdgeschoss einer Mehrfamilienhausanlage mit Terrasse, Gartenfläche und Kelleranteil

Wohnfläche: ca. 83 m<sup>2</sup>

Baujahr: 1989

Lage:

Professor-Messerschmittstraße 19a, 86159 Augsburg (Universitätsviertel)

**Verkehrswert:**

350.000,00 €

### Lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfachparker in Tiefgarage  
in einer Mehrfamilienhausanlage

Lage:

Professor-Messerschmittstraße 19a, 86159 Augsburg (Universitätsviertel)

**Verkehrswert:** 20.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2023 (Wohnung mit Keller 41) und 27.09.2023 (Tiefgaragenbühne 18) in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg  
Zwangsversteigerungsgericht